

# Jugendordnung des

## Tanz-Sport-Zentrum Schwabach e.V. Hansastraße 5 - 91126 Schwabach - Telefon: 09122 / 62773



Stand 23.03.1993

**§ 1** Der Verein TSZ Schwabach e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

**§ 2** Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

### **§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

### **§ 4 Organe**

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

### **§ 5 Vereinsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Zusammensetzung  
Er besteht aus:
- der Vereinsjugendleitung
  - allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins
  - allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
  - Entlastung der Vereinsjugendleitung
  - Wahl der Vereinsjugendleitung
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in §9 entsprechend Anwendung.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
  - sowie evtl. Beisitzern
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.